

SENATSWERWALTUNG FÜR UMWELT, MOBILITÄT, VERBRAUCHER- UND KLIMASCHUTZ

Geschäftsweisung zur Einrichtung eines Tierschutzbeirates bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

vom 3. Mai 2022

SenUMVK - Landestierschutzbeauftragte

Telefon: 9013 - 3263 oder 9013 - 3017

§ 1 Einsetzung eines Tierschutzbeirates

Die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung setzt einen Tierschutzbeirat ein.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Tierschutzbeirat hat die Aufgabe, die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung in Fragen des Tierschutzes zu beraten und die Arbeit auf dem Gebiet des Tierschutzes im Land Berlin durch eigene Anregungen zu fördern und zu unterstützen. Der Beirat nimmt schriftliche Anträge von Einzelpersonen und Organisationen, vom Tierschutzreferat, von den Mitgliedern des Beirates und von der oder dem Landestierschutzbeauftragten entgegen.

(2) Die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung wirkt darauf hin, dass der Tierschutzbeirat zu grundsätzlichen Belangen des Tierschutzes sowie zu besonderen Tierschutzproblemen in Berlin frühzeitig angehört und über beabsichtigte Grundsatzregelungen, die tierschutzrelevant sind, informiert wird. Sie wirkt auch bei den anderen Senatsverwaltungen und gegenüber dem Abgeordnetenhaus auf eine frühzeitige Informierung über potentiell tierschutzrelevante Sachverhalte und Regelungsvorhaben hin und beteiligt den Tierschutzbeirat möglichst frühzeitig.

(3) Der Tierschutzbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung Anfragen an den Senat, einzelne Senatsverwaltungen oder den für Tierschutz zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses richten.

(4) Der Tierschutzbeirat erstellt alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird auf der Internetseite der für Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung in elektronischer Form veröffentlicht und als Download bereitgestellt.

§ 3 Zusammensetzung, Mitglieder

(1) Dem Tierschutzbeirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Alle Tierschutzorganisationen, die die Anerkennung gemäß § 2 des Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von anerkannten Tierschutzorganisationen im Land Berlin vom 31. August 2020 (GVBl. S. 677) erhalten haben,
2. Bundesverband Tierschutz e. V. (BVT),
3. Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V. (bmt),
4. VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz (Hauptstadtrepräsentanz Berlin)
5. NABU-Landesverband Berlin,
6. Zoologischer Garten Berlin AG/Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH,
7. Tierärztekammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
8. Vertreterin oder Vertreter einer Berliner Universität oder Berliner Forschungseinrichtung, deren Forschungsschwerpunkt im Bereich Tierschutz, Tierethik, Tierschutzrecht, Artenschutz, One Health oder Erhaltung der Biodiversität liegt.

Drei weitere Mitglieder werden von der oder dem Landestierschutzbeauftragten benannt. Diese sollen aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse im Bereich des Tierschutzes die Arbeit des Tierschutzbeirats unterstützen. Die genannten Mitglieder benennen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Es ist bei der Besetzung des Gremiums auf eine ausgeglichene Besetzung der weiblichen und männlichen Beiratsmitglieder zu achten. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Die oder der Landestierschutzbeauftragte, weitere Mitarbeitende des oder der Landestierschutzbeauftragten sowie ein persönlicher Referent oder eine persönliche Referentin der für Tierschutz zuständigen Staatssekretärin bzw. des für Tierschutz zuständigen Staatssekretärs oder ein persönlicher Referent oder eine persönliche Referentin des für Tierschutz zuständigen Senatsmitglieds nehmen an den Sitzungen teil. Diese Personen haben Rede- und Vorschlagsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Tierschutzbeirats und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von dem für Tierschutz zuständigen Senatsmitglied für die Dauer von vier Jahren berufen, erstmals zum 3. Mai 2018. Scheidet ein Mitglied während des Vierjahreszeitraums aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode berufen. Gleiches gilt für die Stellvertretung. Erneute Berufungen sind zulässig. Für den Fall, dass ein oben genanntes Mitglied während der Amtsperiode seine Mitgliedschaft beendet oder eine angebotene Mitgliedschaft vor Beginn der Amtsperiode ablehnt, wird nach Rücksprache mit dem für Tierschutz zuständigen Senatsmitglied über eine Alternativbesetzung entschieden.

(4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die nachgewiesenen notwendigen Reisekosten werden nach Maßgabe des für Beamtinnen und Beamte im Land Berlin geltenden Rechts ersetzt. Fahrtkosten werden nur für Bahnfahrten erstattet. Grundsätzlich soll sich der Erstwohnsitz der Mitglieder in Berlin oder Brandenburg befinden. Die oder der

Beiratsvorsitzende erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 100 Euro zur Abgeltung aller Aufwendungen.

(5) Die Reisekosten für die Einladung von Sachverständigen, werden durch die für Tierschutz zuständige Senatsverwaltung auf Antrag abgerechnet.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über Vorgänge, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangen und die nicht für die Öffentlichkeit oder Dritte bestimmt sind, Stillschweigen zu bewahren. Auf § 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird hingewiesen. Hierauf weist das für Tierschutz zuständige Senatsmitglied bei der Berufung ausdrücklich hin.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch im Falle eines Ausscheidens aus dem Beirat.

(3) Tagesordnungspunkte und Beschlüsse des Beirats unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

§ 5 Vorsitz

(1) Der Beirat wählt unter Leitung des ältesten anwesenden, dazu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin beziehungsweise deren oder dessen Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl geheim statt.

(2) Gewählt ist diejenige oder derjenige, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter zieht.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Tierschutzbeirats liegt bei einer Geschäftsstelle, die bei der oder dem Landestierschutzbeauftragten angesiedelt ist.

§ 7 Vorbereitung der Sitzungen, Tagesordnung

(1) Die Sitzungen des Tierschutzbeirats werden von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem oder der Vorsitzenden unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zehn Tage verkürzt werden; die Gründe für die Dringlichkeit sind in der Ladung anzugeben.

(2) Der Tierschutzbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Sitzungen sollen nicht mit den Terminen des Tierschutzforums kollidieren.

(3) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und die Geschäftsstelle zu unterrichten.

(4) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In begründeten Ausnahmen kann der oder die Landestierschutzbeauftragte entscheiden, dass die Sitzung digital oder als Hybrid durchgeführt wird.

(5) Die oder der Vorsitzende muss binnen vier Wochen eine Sitzung einberufen, wenn es mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Tierschutzbeirats oder das für Tierschutz zuständige Senatsmitglied unter Angabe der gewünschten Beratungsgegenstände verlangt. Die Mitteilung in elektronischer Form genügt.

(6) Die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende auf. Das für Tierschutz zuständige Senatsmitglied kann verlangen, dass bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an der Sitzung

(1) Der Tierschutzbeirat präsentiert sich und seine Arbeit auf einer Internetseite der für den Tierschutz zuständigen Senatsverwaltung. Für die Inhalte auf dieser Seite sind die Mitglieder des Tierschutzbeirats verantwortlich, die redaktionelle Arbeit obliegt der Geschäftsstelle der oder des Landestierschutzbeauftragten. Der Tätigkeitsbericht des Tierschutzbeirats wird in elektronischer Form veröffentlicht und als Download bereitgestellt.

(2) Spricht sich der Tierschutzbeirat für eine Veröffentlichung von Beratungsergebnissen in Form einer Pressemitteilung auf seiner Webseite aus, bedarf es hierfür einer Zweidrittelmehrheit der Beiratsmitglieder. Dasselbe gilt für den Beschluss über den Wortlaut der Pressemitteilung, der von den Mitgliedern des Beirats vorzuschlagen ist.

(3) Die Sitzungen des Tierschutzbeirats sind nicht öffentlich, jedoch werden die Tagesordnung und die Ergebnisse auf der Internetpräsentation des Tierschutzbeirats veröffentlicht. Die anwesenden Mitglieder oder im Falle ihrer Verhinderung deren Vertreterinnen oder Vertreter können mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass für einzelne Beratungsgegenstände die Öffentlichkeit zugelassen wird. Über einen solchen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Hinsichtlich der Frage der Hinzuziehung von Sachverständigen reicht eine einfache Mehrheit der Beiratsmitglieder.

(4) Bei der Beratung und Abstimmung über tierschutzrelevante Sachverhalte und Gegenstände, bei denen ein Beiratsmitglied oder dessen Stellvertretung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann, entfällt für das Mitglied das Stimmrecht. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass das Mitglied oder seine Stellvertretung einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind, ist dies der/dem Vorsitzenden des Beirats mitzuteilen. Der Beirat entscheidet dann über das Stimmrecht des Mitgliedes. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(5) Weitere Vertreterinnen und Vertreter der für den Tier-, Arten- und Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung können in Absprache mit der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Sitzung des Beirats

(1) Der Tierschutzbeirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind. Mit Ausnahme dringlicher Anträge erfolgt die Beschlussfassung auf der Grundlage schriftlich vorgelegter und begründeter Anträge (elektronische Form genügt). Beschlüsse können nur zu Punkten der bei Sitzungsbeginn beschlossenen Tagesordnung gefasst werden.

(2) Der regelmäßige Geschäftsgang in den Sitzungen ist folgender:

- Eröffnung der Sitzung,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der anwesenden Mitglieder,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, Einwände sind nur bezüglich Fassung und Richtigkeit der Wiedergabe möglich,
- Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge, in welcher sie in der Einladung angegeben sind. Die anwesenden Mitglieder können durch Beschluss die Reihenfolge ändern und Angelegenheiten von der Tagesordnung absetzen oder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass neue Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Schließung der Sitzung.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(4) Es können Redezeiten festgelegt und Listen über die Abfolge von Redebeiträgen aufgestellt werden. Eine Debatte ist zu beenden, wenn die einfache Mehrheit dies beschließt.

§ 10 Beschlüsse

(1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

(2) Geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

(4) Beschlüsse des Beirates können in begründeten Ausnahmen, nach vorheriger ausführlicher Beratung und mit Zustimmung der bzw. des Landestierschutzbeauftragten auch im Nachgang einer Sitzung per E-Mail im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 11 Niederschrift

(1) Der wesentliche Inhalt der Beiratssitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an der Sitzung teilgenommen hat, welche Sachverhalte behandelt, welche Beschlüsse gefasst und gegebenenfalls welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind einschließlich des jeweiligen Stimmverhältnisses festzuhalten. Das Votum einer/eines Sachverständigen ist im

Ergebnisprotokoll zu vermerken. Die Niederschrift wird von der Geschäftsstelle angefertigt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Mitglied des Beirates zuzuleiten.

(2) Die Geschäftsstelle informiert, unter Zustimmungsvorbehalt der für den Tierschutz zuständigen Staatssekretärin oder dem für den Tierschutz zuständigen Staatssekretär, ggf. weitere betroffene Ressorts sowie die fachlich zuständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses über die gefassten Beschlüsse und bittet die betroffenen Senatsverwaltungen um Beachtung und, sofern vom Beirat gewünscht, um Stellungnahme. Der oder die Vorsitzende berichtet in der folgenden Sitzung über den jeweiligen Fortgang.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 3. Mai 2022 in Kraft.